



10. Juni 2021

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des UVEK über die Festlegungen zur Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (VEE-PLS)

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02) passt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Energieeffizienz-Kategorien neuer Personenwagen aufgrund der Datenerhebung zu den angebotenen Fahrzeugtypen jährlich an. Zudem wird jährlich der Durchschnitt der CO₂-Emissionen neu berechnet. Das UVEK prüft weiter jährlich die Faktoren für die Berechnung der Benzinäquivalente, der Primärenergie-Benzinäquivalente und der CO₂-Emissionen der Vorprozesse und passt sie an die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und der Technik sowie an die internationalen Entwicklungen an.

2. Die wichtigsten Änderungen

Die Kategoriengrenzen der Energieetikette für Personenwagen werden jährlich neu berechnet. Durch die jährliche Neueinteilung wird sichergestellt, dass die angebotenen Fahrzeuge jeweils in sieben gleichgrosse Kategorien eingeteilt sind. Interessentinnen und Interessenten erhalten dadurch die Gewähr, dass in der Kategorie A jeweils die energieeffizientesten Fahrzeuge zu finden sind. Um das Marktangebot bestmöglich abzubilden, wurden die Typengenehmigungen (TG) aggregiert. Dabei wurden Verzerrungen durch die Löschung von identischen und mehrfach duplizierten TG beseitigt.

Der Durchschnitt der CO₂-Emissionen der erstmals immatrikulierten serienmässig hergestellten Personenwagen wird gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b EnEV durch das UVEK berechnet und festgelegt. Er betrug – nach WLTP – für das Jahr 2021 169 Gramm pro Kilometer (g/km). Für das Jahr 2022 liegt er neu bei 149 g/km.

Da es nur noch wenige Neuwagen gibt, die ausschliesslich über NEFZ-Verbrauchswerte verfügen und für TG seit dem 1. Januar 2021 keine NEFZ-Werte mehr erfasst werden, sollen die Kategoriengrenzen für die NEFZ-Fahrzeuge für das Jahr 2022 unverändert beibehalten werden. Da in Preislisten und Konfiguratoren keine Neuwagen mehr angeboten werden, die ausschliesslich über NEFZ-Werte verfügen, wird der bisherige Artikel 6 Absatz 4 überflüssig und gestrichen.

In der VEE-PLS wurde zudem stellenweise der Ausdruck «Personenwagen» mit «Lieferwagen und leichte Sattelschlepper» ergänzt. Dadurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Grundlagen der Verordnung teilweise nicht nur für Personenwagen gelten. Aus diesem Grund wurde auch der Titel angepasst.



3. Berechnungsgrundlagen

Die Faktoren für die Berechnung der Benzinäquivalente, der Primärenergie-Benzinäquivalente und der CO₂-Emissionen aus den Vorprozessen wurden überprüft und aktualisiert. Bei der Elektrizität wurde der Lieferantenstrommix auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten neu berechnet. Dieser enthält geringere Anteile von Importstrom und nicht überprüfbareren Energieträgern. Entsprechend reduzieren sich die CO₂-Emissionen der Vorprozesse um 66 Prozent. Das Primärenergie-Benzinäquivalent nahm hingegen nur ganz geringfügig ab. Die Aktualisierung des Wasserstoffmixes ab Schweizer Tankstellen führte zu einer Reduktion des Primärenergie-Benzinäquivalents um 2 Prozent. Die CO₂-Emissionen der Vorprozesse nahmen um 14 Prozent ab. Hauptgrund hierfür ist der höhere Anteil Stroms aus Wasserkraft.

4. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Kennzeichnungspflicht für neue Personenwagen basiert nicht auf Verpflichtungen aufgrund internationaler Abkommen. Es handelt sich um einen Bereich, den die Schweiz autonom regeln kann.

5. Datum des Inkrafttretens

Die Departementsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.